

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2017

### Inhalt

	Seite		Seite
Brot für die Welt		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung .....	77
Kanzelabkündigung Passionszeit von Invocavit, 5. März, bis Karfreitag, 14. April 2017 .....	69	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	79
Brot für die Welt		Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen .....	79
Kanzelabkündigung Osternacht, 15. April, und Ostermontag, 17. April 2017.....	70	Muster-Geschäftsordnung für kreiskirchliche Nominierungsausschüsse.....	80
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a, 109, 116, 121, 132, 145 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	70	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Sieg und Rhein .....	83
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen (Gemeindegliederungsgesetz – GZG).....	72	Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf 16. Mai 2017.....	84
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG).....	72	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	85
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern .....	75	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	85
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	76	Personal- und sonstige Nachrichten.....	85
		Literaturhinweise .....	91
		Berichtigung zum KABI. 11/2016.....	91

### **Brot für die Welt Kanzelabkündigung Passionszeit von Invocavit, 5. März, bis Karfreitag, 14. April 2017**

Liebe Gemeinde,

in der diesjährigen Passionszeit möchte ich Ihren Blick auf ein Problem lenken, das uns zwar theoretisch bewusst ist, dessen Folgen wir uns aber selten klar machen:

Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung lebt in Städten. Es stellt eine große Herausforderung dar, diese fast vier Milliarden Stadtbewohnerinnen bzw. -bewohner mit gesunden Nahrungsmitteln zu versorgen – vor allem in den Ländern des Südens. Dort können sich viele Menschen nur billigste Lebensmittel leisten. Die Menschen sind zwar satt, werden aber durch diese Art der Ernährung krank. Das betrifft besonders Kinder, die dadurch in ihrer Entwicklung benachteiligt sind.

Was können wir tun? Gesundes Essen sollte kein Luxus sein. Darum setzt Brot für die Welt in diesem Jahr den Schwerpunkt auf die gesunde Ernährung von Menschen in Städten weltweit. Zum Beispiel in Brasilien: Hier hat Brot für die Welt geholfen, ein Netzwerk von ökologisch arbeitenden Betrieben aufzubauen, die städtische Schul-Kantinen und Kindergärten mit gesunden Lebensmitteln versorgen. Oder in Togos Hauptstadt Lomé, dort fördert Brot für die Welt die Vermarktung regionaler Produkte, um Kleinbauern ein geregeltes Einkommen zu ermöglichen.

Bitte helfen Sie Brot für die Welt! Bitte unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt: Jede Gabe in der Kollekte, jede Spende, jedes Gebet kann zum Segen werden.

Denn, satt ist nicht genug!

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passionszeit.

Ihr  
Manfred Rekowski

**Brot für die Welt**  
**Kanzelabkündigung Osternacht, 15. April, und**  
**Ostermontag, 17. April 2017**

Liebe Gemeinde,

es ist eine unglaubliche Geschichte, die zu Ostern in Jerusalem geschehen ist (Mk 16,11):

Jesus ist auferstanden, er lebt! Schon die ersten Personen, die davon hörten, konnten es nicht glauben: unbegreiflich, unfassbar, unrealistisch, so meinten sie.

Doch so unglaublich diese Botschaft ist, sie gibt denen, die daran glauben, neue Hoffnung. Der Auferstandene lenkt unseren Blick auf diese Welt, auf das Leben, auf unsere Möglichkeiten, sich gegen den Tod für das Leben einzusetzen. Damals wie heute. Aus Tod wird Leben, aus Trauer wird Mut. Das feiern wir heute beim Osterfest.

Diese Botschaft will auch Brot für die Welt weitergeben, in Wort und Tat Hoffnung und Mut geben. Zum Beispiel in Dhaka, der Hauptstadt von Bangladesch: Tausende Kinder leben mittellos auf der Straße. Hier unterstützt Brot für die Welt das „Haus der Fröhlichkeit“, wie es die Kinder selbst genannt haben. Ein sicherer Zufluchtsort, der den Kindern Hoffnung und Mut gibt.

Ich bitte Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt. Helfen Sie bitte mit, die fast unglaubliche lebensbejahende Botschaft von Ostern lebendig werden zu lassen. Ihre Spende und Ihr Gebet helfen.

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein hoffnungsvolles Osterfest.

Ihr

Manfred Rekowski

**Kirchengesetz**  
**zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a,**  
**109, 116, 121, 132, 145 und 153**  
**der Kirchenordnung**  
**der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 13. Januar 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 49 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dabei ist insbesondere die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Die Dienstanweisung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten genehmigt und der Kirchenleitung angezeigt.“

2. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Für Artikel 68 gilt dies mit der Maßgabe, dass die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitenden eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, der Genehmigung des Verbandsvorstandes und die Dienstanweisungen der Genehmigung der oder des Vorstandsvorsitzenden bedürfen. Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt. Artikel 114 Absatz 3 Buchstabe a) gilt für den Verbandsvorstand entsprechend.“

b) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Amtspflichten der Inhaberinnen und Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen und von Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, werden im Einzelnen durch eine vom Kreissynodalvorstand aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dies gilt nicht für Superintendentinnen und Superintendenten. Die Dienstanweisung wird durch die Kirchenleitung genehmigt.“

3. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass unverzüglich für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode nach den geltenden Bestimmungen gebildet wird. Auch bei einer Bildung der Kreissynode außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 99 Absatz 1.

(5) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kreissynode des neuen Kirchenkreises spätestens auf ihrer zweiten Tagung den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des neu gewählten Kreissynodalvorstandes im Amt. Auch bei einer Neuwahl des Kreissynodalvorstandes außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 116 Absatz 5 Satz 2.

(6) Die Kirchenleitung kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise die Wahl auf das Jahr der nächsten turnusmäßigen Wahl festlegen, wenn der Kreissynodalvorstand andernfalls gemäß Abs. 5 außerhalb der turnusmäßigen Wahl zu wählen wäre.

(7) Ist auf Grund des Zeitpunktes der Veränderung der Kirchenkreise eine Entsendung von Abgeordneten der Kreissynode in die Landessynode im Rahmen des geltenden Verfahrens nicht möglich, entsenden die Bevollmächtigten die Abgeordneten unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Wahlvoraussetzungen. Auf der nächsten Tagung der Kreissynode findet eine Wahl der Abgeordneten für die verbleibende Amtszeit der Landessynode statt.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 8 und 9.

4. Artikel 99 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet.“

- 4a. Artikel 99a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen.“
5. Artikel 109 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Artikel 109 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Für die Zusammensetzung und die Arbeit von kreiskirchlichen Nominierungsausschüssen können die Kreissynoden von Absatz 2 und Absatz 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.“
- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
- c) Nach dem neuen Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:  
„(10) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99a, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Artikel 99a nicht Mitglieder der Kreissynode sind.“
6. Artikel 116 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Alle vier Jahre“ durch die Wörter „Nach den turnusmäßigen Wahlen“ ersetzt.
- ab) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 9 werden folgende neue Absätze 10 bis 12 eingefügt:  
„(10) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 Absatz 5 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre.  
(11) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre Wahlturnus wieder erreicht wird.  
(12) Durch das Los wird die Hälfte der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.“
- c) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden zu den Absätzen 13 und 14.
- d) In dem neuen Absatz 14 werden die Wörter „derzeitigen und ehemaligen Presbyterinnen und Presbyter“ durch die Wörter „zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „wählbar“ sowie der Halbsatz „sofern sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kreissynode erfüllen“ gestrichen.
7. In Artikel 121 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
8. Artikel 132 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Landessynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Wahlen neu gebildet.“
9. In Artikel 145 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Landessynode kann hiervon abweichende Regelungen für den landeskirchlichen Nominierungsausschuss treffen.“
10. Artikel 153 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Alle vier Jahre“ durch die Wörter „Nach den turnusmäßigen Wahlen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 11 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:  
„(12) Die Landessynode kann Mitglieder der Kirchenleitung abberufen. Der Antrag muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Landessynode gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung der Landessynode muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Landessynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Abberufene Mitglieder scheidern mit sofortiger Wirkung aus der Kirchenleitung aus.  
(13) Werden mehr als vier hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn eine Stellvertretung nach Artikel 157 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. Die Bevollmächtigten müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erforderlich wird, muss diese oder dieser auch die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung der nachgewählten Mitglieder im Amt.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 13. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski

Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Gemeindezugehörigkeit in  
besonderen Fällen  
(Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG)**

Vom 12. Januar 2017

Die Landesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG) vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „der Kreissynodalvorstand“ durch die Wörter „die Superintendentin oder der Superintendent“ ersetzt und nach der Klammer „(§ 11 des Presbyteriumswahlgesetzes)“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

(1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.

(3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski                      Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Durchführung der Pfarrbesoldung,  
den Finanzausgleich und die Umlagen in der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Abschnittsbezeichnung „I. Abschnitt Allgemeines“ gestrichen.

2. § 1 erhält die Überschrift „§ 1 Allgemeine Regelungen“ und wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

3. Vor § 2 wird die Abschnittsbezeichnung „II. Abschnitt Pfarrbesoldung“ gestrichen.

4. § 2 erhält die Überschrift „§ 2 Zentrale Pfarrbesoldung“ und wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalaufwendungen für

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,
  2. Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag entstehen,
  3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst,
  4. Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Auftrag nach § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wahrnehmen,
  5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,
  6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ein Dienst übertragen worden ist.“
5. § 3 erhält die Überschrift „§ 3 Personalaufwendungen“ und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Personalaufwendungen gehören auch

1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugsaufwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
2. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
3. die Versorgungsbezüge soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden,
4. die im Haushalt ausgewiesenen internen Kosten,
5. die Aufwendungen, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden,
6. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,

7. die Beiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
8. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
9. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,
10. der Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
11. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalaufwendungen“ ersetzt.
6. § 4 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und erhält die Überschrift „§ 4 Anstellungskörperschaften“ und wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Verweis „§ 2, § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 4“ durch den Verweis „§ 2 und § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6 bis 11“ ersetzt.
8. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und erhält die Überschrift „§ 5 Pro-Kopf-Betrag“ und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Weicht das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen von der Schätzung ab, ändert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.“
- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Liquiditätssicherungseinbehalte auf das Kirchensteueraufkommen können in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt gebildet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Kirchengemeindemitglied“ durch das Wort „Kirchenmitglied“ und das Wort „Kirchengemeindemitglieder“ durch das Wort „Kirchenmitglieder“ ersetzt.
9. Der bisherige § 7 wird zu § 6 und erhält die Überschrift „§ 6 Pfarrstellenpauschale“ und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der Verweis „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 entstehenden Kosten“ durch den Verweis auf „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Nummer 1, 6, 10 und 11 entstehenden Aufwendungen“ und die Wörter „Zentrale Pfarrbesoldung“ durch das Wort „Pfarrstellenpauschale“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ und der Verweis „§ 12 Absatz 1“ durch den Verweis „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „April“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Vakante Pfarrstellen, die jedoch pfarramtlich versorgt werden, sind bei der Ermittlung des Pauschalbetrages entsprechend dem Umfang der Versorgung zu berücksichtigen.“
- d) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:
- „(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber eine Beurlaubung mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit gewährt worden ist oder deren Inhaberin oder Inhaber vorübergehend abgeordnet worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der für diese Personen zu zahlenden Versorgungskassenbeiträge.“
- e) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgenden Wortlaut:
- „(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder eine Beurlaubung nach § 69a des Pfarrdienstgesetzes der EKD gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht während des gesamten Monats freigestellt, so ist für den betreffenden Monat der volle Versorgungskassenbeitrag zu zahlen.
- (8) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sabbatjahr befinden, ist der Pauschalbetrag entsprechend ihrer Freigabe zu berücksichtigen. Die Vertretungskosten während des Sabbatjahres werden aus diesen Mitteln finanziert.“
- f) Die Absätze 9, 10 und 11 werden aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:
- „(9) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres
1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
  2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
  3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle
- der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.“
10. Nach § 6 wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „§ 7 Pfarrbesoldungsumlage
- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Zentralen Pfarrbesoldung, die nicht nach § 6 Abs. 1, § 11 und § 12 entfallen, wird von den Anstellungskörperschaften eine

Pfarrbesoldungsumlage erhoben.

(2) Personalaufwendungen, die in den Fällen des § 6 Absatz 7 und 8 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Wird die Vertretung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer aus einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), einem Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestandes oder die oder der auf der Vermittlungsliste der Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet. Die Erstattung erfolgt aus der Pfarrbesoldungsumlage.

(3) Im Fall von Mutterschutz, Krankheit und Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen. Personalaufwendungen, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden aus der Pfarrbesoldungsumlage aufgebracht. Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten mit Ablauf der 6. Woche auch bei nicht refinanzierten Pfarrstellen übernommen, sofern mit einer weiteren Abwesenheit von mehr als einem Monat zu rechnen ist. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenhebung. Die Vertretungskosten werden aus der Pfarrbesoldungsumlage aufgebracht.“

11. § 8 erhält die Überschrift „§ 8 Endabrechnung“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7“ durch die Wörter „Haushaltsmittel gemäß den in §§ 2 bis 7 genannten Aufgaben“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Die jährliche Endabrechnung erfolgt für die Pfarrbesoldungspauschale gemäß § 6, die Pfarrbesoldungsumlage gemäß § 7 sowie für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben gemäß § 13 Absatz 2.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überschüsse oder Fehlbeträge aus den in Absatz 2 genannten Erträgen und Aufwendungen werden unmittelbar nach Abschluss des Haushaltsjahres abgerechnet, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.“

12. Vor § 9 wird die Abschnittsbezeichnung „III. Abschnitt Finanzausgleich“ gestrichen.

13. § 9 erhält die Überschrift „§ 9 Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage“ und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und das Wort „Vorschrift“ wird durch das Wort „Vorschriften“ und der Verweis „Absatz 3“ durch den Verweis „Absatz 2“ ersetzt.

14. § 10 erhält die Überschrift „§ 10 Finanzausgleichsumlage“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis „§ 6 Absatz 2“ durch den Verweis auf „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2“ durch den Verweis „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für die Feststellung und Berechnungen werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.“

15. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Versorgungssicherungsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer erhoben. Übersteigt das Netto-Kirchensteueraufkommen den Ansatz, der der Berechnung der Umlage zugrunde lag, erhöht sich die Umlage im gleichen Verhältnis. § 5 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

16. Nach § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 Beihilfesicherungsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 10 wird von den Kirchensteuergläubigern die Beihilfesicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer erhoben. Übersteigt das Netto-Kirchensteueraufkommen den Ansatz, der der Berechnung der Umlage zugrunde lag, erhöht sich die Umlage im gleichen Verhältnis. § 5 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

17. Die Abschnittsbezeichnung „IV. Abschnitt Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren“ nach § 12 (neu) wird gestrichen.

18. Der bisherige § 12 wird zu § 13, erhält die Überschrift „§ 13 Landeskirchliche- und gesetzliche gesamtkirchliche Umlage“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt und Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Finanzierung der einzelnen EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen erhoben.“

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Aus der Umlage nach Absatz 2 werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn diese

1. sich im Wartestand befinden,

2. ein Amt als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung ausgeübt und das Amt niedergelegt haben, nicht zur Wiederwahl gestanden haben, nicht wiedergewählt worden sind, ihre Wiederwahl abgelehnt haben oder abberufen worden sind und mit einem kirchlichen Auftrag nach § 4 Absatz 2 des

Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt sind.

Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 2 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden, übernommen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 53 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch den Verweis auf „§ 60 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt.

19. § 12a wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und erhält die Überschrift „§ 14 Gebühren“.

21. Der bisherige § 14 wird zu § 15, erhält die Überschrift „§ 15 Beihilfe“ und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.

22. Die Abschnittsbezeichnung „V. Abschnitt Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ nach § 15 (neu) wird aufgehoben.

23. Der bisherige § 15 wird zu § 16, erhält die Überschrift „§ 16 Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

24. Die Abschnittsbezeichnung „VI. Abschnitt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ nach § 16 (neu) wird aufgehoben.

25. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und erhält folgende Überschrift: „§ 17 Kirchenbeamte“

26. Die Abschnittsbezeichnung „VII. Abschnitt Schlussbestimmungen“ nach § 17 (neu) wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 17 wird zu § 18, erhält die Überschrift „Schlussbestimmungen“ und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 geregelte Umlage.“ durch die Wörter „§§ 7, 9, 10, 11, 12 und § 13 Absatz 1 und 2 geregelten Umlagen sowie die Festsetzung der Pfarrstellenpauschale gemäß § 6 Abs. 1.“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.“

28. Die bisherigen § 18 und § 19 werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 13. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski

Dr. Weusmann

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern

Vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nr. 9 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„9. Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Rheinland“ durch die Wörter „in Deutschland“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Außerhalb der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses ist schriftliche Abstimmung auch in elektronischer Form möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.“

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

### „§ 6 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss leitet die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Fachaufsicht über die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland,
2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Verteilungsausschusses,
3. Aufstellung des Jahresabschlusses.“
4. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel                      Rekowski                      Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur  
Ausführung des Kirchengesetzes zur  
Regelung der Dienstverhältnisse der  
Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen  
Kirche in Deutschland und des  
Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über  
die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Vom 12. Januar 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6  
(zu §§ 9 Abs. 2, 19 Abs. 2 PfdG.EKD)**

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen werden, wer das 44. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis finden sinngemäß Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.
3. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

**„§ 9  
(zu § 35 Absatz 2 PfdG.EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

4. Die bisherigen §§ 8 bis 21 werden zu §§ 10 bis 23.

**Artikel 2**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden die folgenden neuen § 2 und § 3 eingefügt:

**„§ 2  
(zu § 8 Abs. 3 KBG.EKD)**

(1) Das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Recht. Über Ausnahmen entsprechend § 14 Abs. 11 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei den übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft; in diesen Fällen bedarf die Ausnahmeentscheidung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.

**§ 3  
(zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD)**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 10 werden zu §§ 4 bis 12.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel                      Rekowski                      Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Rechtsverhältnisse der  
Superintendentinnen und Superintendents  
im Hauptamt in der Evangelischen Kirche  
im Rheinland und des Kirchengesetzes  
betreffend die Rechtsverhältnisse der  
hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung**

**Vom 13. Januar 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendents im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2012 (KABl. 2012, S. 57) (Kirchengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Pfarrstelle nach Satz 1 ist an die Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendents gebunden.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Dienstrecht**

(1) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendents im Hauptamt gelten, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Superintendentinnen und Superintendents richten sich bis zum 30. Juni 2017 nach der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (PfBVO), ab dem 1. Juli 2017 nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) und dem Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) sowie nach diesem Kirchengesetz.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent scheidet zu dem Zeitpunkt aus der Pfarrstelle nach § 3 aus, zu dem sie oder er aus dem Kreissynodalvorstand ausscheidet. Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus der Pfarrstelle nach § 3 aus.“

**Artikel 2**

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (KABl. S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung werden mit ihrer Einführung Inhaberinnen und Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sofern sie nicht bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, werden sie mit ihrer Einführung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland berufen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf sie finden die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit keine Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2**

(1) Ein hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung scheidet zu dem Zeitpunkt aus dem Pfarramt gem. § 1 Abs. 1 aus, zu dem sie oder er aus der Kirchenleitung ausscheidet.

(2) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung scheidet zu dem Zeitpunkt aus seinem kirchenleitenden Amt gem. § 1 Abs. 2 aus, zu dem sie oder er aus der Kirchenleitung ausscheidet.

(3) Ein hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus dem Pfarramt nach § 1 Abs. 1 aus.

(4) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus dem kirchenleitenden Amt nach § 1 Abs. 2 aus.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3**

(1) Scheidet ein hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung aus seinem kirchenleitenden Amt aus, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, so wird sie oder er in den Wartestand versetzt, wenn ihr oder ihm nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Kirchenleitung eine neue Pfarrstelle übertragen werden kann. Während dieser Zeit behält die oder der Betroffene die bisherigen Dienstbezüge. Anstelle einer Versetzung in den Wartestand wird auf Antrag der oder des Betroffenen ein Auftrag nach § 25 PfdG.EKD übertragen. Ein Auftrag gemäß § 25 PfdG.EKD im Sinne dieses Gesetzes wird unbefristet und in der Regel mit vollem Dienstumfang übertragen.

Bei der Übertragung einer Pfarrstelle oder eines Auftrages nach § 25 PfdG.EKD erhält die oder der Betroffene mindestens die Besoldung, die ihr oder ihm zustehen würde, wenn sie oder er in der Pfarrstelle, die ihr oder ihm vor der Wahl in die Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen war, verblieben wäre.

(2) Scheidet ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung mit einem bestehenden Dienst-

verhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland auf Lebenszeit aus seinem kirchenleitenden Amt aus, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, wird es mit der Wahrnehmung eines dem Amt, welches es vor Wahl in das Kirchenleitungsamt ausgeübt hat, entsprechenden kirchlichen Auftrages beauftragt, sofern ihm keine seinem Amt entsprechende Stelle übertragen werden kann. Statt der Übertragung einer Stelle oder einer Beauftragung nach Satz 1 kann die oder der Betroffene mit ihrer oder seiner Zustimmung in den Wartestand versetzt werden. Bis zur Übertragung einer Stelle oder Beauftragung nach Satz 1, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt, hat die oder der Betroffene Anspruch auf die bisherigen Dienstbezüge. In den Fällen des Satzes 2 gilt dies nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr oder ihm eine Stelle oder ein Auftrag nach Satz 1 nachgewiesen werden kann.

(3) Ein durch eine Entscheidung der Landessynode gem. Art. 153 Absatz 12 der Kirchenordnung abberufenes hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung erhält die bisherigen Dienstbezüge im Sinne von Absatz 2 Sätze 3 und 4 mindestens noch für drei Monate nach seinem Ausscheiden aus dem Amt in der Kirchenleitung.

Wird ihr oder ihm in den Fällen nach Absatz 1 eine Pfarrstelle oder ein Auftrag nach § 25 PfdG.EKD übertragen oder in den Fällen nach Absatz 2 eine Stelle übertragen oder ein Auftrag erteilt, erhält sie oder er bis zum Ablauf der Zeit, für die sie oder er in die Kirchenleitung gewählt worden ist, eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Besoldung, die ihr oder ihm bei fortbestehender Übertragung des Amtes in der Kirchenleitung zustehen würde, und der Besoldung, die ihr oder ihm aus der Übertragung der Pfarrstelle oder des Auftrages nach § 25 PfdG.EKD gemäß Absatz 1 oder der Stelle oder des Auftrages nach Absatz 2 zusteht.

Hat sie oder er das Amt in der Kirchenleitung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt in der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 2 nicht länger als vier Jahre innegehabt, erhält sie oder er die Zulage nach Satz 2 im Umfang von vier Achteln. Dieser Umfang erhöht sich für jedes weitere Jahr, in dem sie oder er das Amt innegehabt hat, um ein weiteres Achtel bis zur Höhe von acht Achteln.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

(1) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ohne bestehendes Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland auf Lebenszeit, das sein Amt niederlegt, nicht zur Wiederwahl steht, nicht wiedergewählt wird, seine Wiederwahl ablehnt oder aus seinem Amt gemäß Art. 153 Absatz 12 der Kirchenordnung abberufen wird, tritt abweichend von § 3 mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn es

1. insgesamt eine mindestens achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
2. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung von achtzehn Jahren erreicht hat oder
3. als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren erreicht hat;

anderenfalls ist sie oder er zu entlassen.

In diesen Fällen gelten die Vorschriften für die Beendigung von Dienstverhältnissen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt worden sind.

(2) Bei Anwendung des § 85 Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt ein am 30. September 1999 bestehendes Beamtenverhältnis auf Zeit als ein unmittelbar vorangehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Der Anspruch und die Höhe des Ruhegehalts oder eines Übergangsgeldes richten sich nach den Vorschriften für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im Land Nordrhein-Westfalen, die als Beamte auf Zeit berufen werden. Eine Minderung des Ruhegehalts erfolgt nur in den vorgesehenen Fällen nach § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Ausgestaltung durch das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und -versorgungsgesetz der EKD.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, welches sich als Pfarrerin oder Pfarrer oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befindet, ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er aus seinem Amt gemäß Artikel 153 Abs. 12 der Kirchenordnung abberufen wird.

Das gilt auch für den Fall, dass einem abberufenen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung nach Vollendung des 63. Lebensjahres keine Pfarrstelle oder kein Auftrag gemäß § 25 PfdG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder keine Stelle oder kein Auftrag gemäß § 3 Absatz 2 übertragen worden ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das abberufene Mitglied der Kirchenleitung einen Antrag auf die Übertragung eines Auftrages nach § 25 PfdG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder eines Auftrages nach § 3 Absatz 2 stellt.

(2) Ein abberufenes Kirchenleitungsmitglied nach Absatz 1, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Kirchenleitungsamt das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(3) Der Anspruch und die Höhe des Ruhegehalts für abberufene Mitglieder der Kirchenleitung nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach den kirchengesetzlich geregelten Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn das Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens achtjährige Dienstzeit als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung zurückgelegt hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung der Verminderung des Ruhegehalts der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Ruhestandsversetzungen gem. § 88 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, zugrunde zu legen ist. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(4) Tritt ein abberufenes Mitglied der Kirchenleitung nach Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand und hat es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchenleitenden Amt das 60. Lebensjahr bereits vollendet, kann es jederzeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Die Bemessung der Versorgung richtet sich nach Absatz 3.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung nach Absatz 1 sein Amt niederlegt, nachdem ein Antrag nach Artikel 153 Absatz 12 der Kirchenordnung gestellt wurde und die Landessynode über diesen Antrag noch nicht entschieden hat.“

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Widersprüche und Klagen gegen Maßnahmen nach diesem Kirchengesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

**Artikel 3**

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 13. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

**Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1367243

Az. 04-21-1

Düsseldorf, 2. Februar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 11. Januar 2017 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

**Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 11. Januar 2017**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert am 15. Januar 2016 (KABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

**Umfassende Vorlagen**

(1) Bei umfassenden Vorlagen kann die Beratung und Beschlussfassung nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgen. Der Beratung und Beschlussfassung kann eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Wenn die Beratung und Beschlussfassung der Vorlage nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgt, muss auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet, abgestimmt werden.“

**§ 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen**

1367838

Az. 14-22

Düsseldorf, 7. Februar 2017

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 7. Februar 2017 die Änderung der Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen beschlossen.

Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen**

**Vom 7. Februar 2017**

Für die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen, die von der Landeskirche oder ihren Einrichtungen getragen oder bezuschusst werden, gelten folgende Bestimmungen:

I.

1. Referate oder entsprechende Leistungen in einer Kursleitung oder Kursbegleitung halbtags 125,00 Euro,
2. Leistungen wie nach 1., die von Professorinnen und Professoren oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachkräften mit entsprechender Qualifikation erbracht werden halbtags bis 300,00 Euro ganztags bis 600,00 Euro,
3. lehrgangsmäßige Veranstaltungen, Unterricht und Vorträge bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bis höchstens acht Unterrichtsstunden pro Tag) je Unterrichtsstunde (45 Minuten) bis 26,00 Euro,
4. Leistungen wie nach 3., die von freiberuflich Tätigen erbracht werden, je Unterrichtsstunde (45 Minuten) bis 60,00 Euro,

5. Supervision und Coaching, entsprechend den Rahmenrichtlinien für Supervision und Coaching in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup>

II.

Soweit der Zeitaufwand unterhalb der unter I. genannten Zeiteinheiten liegt, ist das Honorar entsprechend anteilig zu bemessen.

Mit Referentinnen und Referenten im Bereich I., Nummern 1.–4. können höhere Honorarsätze vereinbart werden, wenn die Mehrkosten durch die Leistungsempfänger oder Drittmittel gedeckt werden. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die erhöhten Honorare dem zuständigen Fachdezernat zur Genehmigung vorzulegen, im Bereich von Einrichtungen, die in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Kirchen stehen, dem jeweiligen Leitungsorgan.

III. Ein Honorar darf nicht bezahlt werden

1. für Andachten, Gottesdienste, Bibelarbeiten u. Ä., mit Ausnahme der in den Richtlinien „Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis<sup>2</sup>“ geregelten Fälle,
2. an alle im landeskirchlichen Dienst stehenden Personen, es sei denn, der Dienst wird im Rahmen einer Nebentätigkeit versehen,
3. an Personen, die auf Grund ihrer Dienstanweisung oder sonstiger Anordnung im Rahmen ihres Fachgebietes zu Leistungen nach I. verpflichtet sind.

IV. Vor jeder Honorarbewilligung ist zu prüfen, ob die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

V. Den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden wird empfohlen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 28. April 1994, zuletzt geändert am 7. März 2008 (KABl. 2008, S. 178), außer Kraft.

## Muster-Geschäftsordnung für kreiskirchliche Nominierungsausschüsse

1366396

Az. 04-21-100

Düsseldorf, 31. Januar 2017

Mit dieser Muster-Geschäftsordnung stellt die Kirchenleitung den Kirchenkreisen eine Hilfestellung zur Verfügung, um Regelungen für die Arbeit der kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse zu treffen und Konkretisierungen zum Wahlverfahren vorzunehmen. Bei den meisten Regelungen handelt es sich um Empfehlungen. Auf Handlungsspielräume bei der Ausformulierung wird in den jeweiligen Fußnoten eingegangen.

Das Landeskirchenamt

## Muster<sup>1</sup> – Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Evangelischen Kirchenkreises ...

Vom ...

Auf Grund von Artikel 108 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70)<sup>2</sup>, erlässt die Kreissynode für den Nominierungsausschuss und das Wahlverfahren<sup>3</sup> folgende Geschäftsordnung<sup>4</sup>:

§ 1

### Bildung und Zusammensetzung

(1)<sup>5</sup> Der Nominierungsausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne des Artikels 109 der Kirchenordnung. Er wird auf Vorschlag des amtierenden Nominierungsausschusses jeweils auf der Herbsttagung der Synode gebildet, die der Neubildung der Kreissynode folgt. Bis zur Neubildung des Nominierungsausschusses besteht der alte Nominierungsausschuss fort.

(2)<sup>6</sup> Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses beträgt mindestens zehn, jedoch nicht mehr als 16.

(3)<sup>7</sup> Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Nominierungsausschusses werden aus der Mitte der Kreissynode bestimmt.

<sup>1</sup> Es handelt sich hier um eine Mustergeschäftsordnung, die den Kreissynoden viel Spielraum lässt, die Arbeit des Nominierungsausschusses und das Wahlverfahren so zu gestalten, wie es die Kreissynode für angemessen hält. Es gibt nur an wenigen Stellen rechtliche Vorgaben, die bei der Formulierung der Vorschrift zwingend zu beachten sind. Im Detail wird in den einzelnen Fußnoten darauf eingegangen. Diese Mustergeschäftsordnung ist mit der Geschäftsordnung für die Kreissynoden abgestimmt. Ein Einzelfall ist aber zu prüfen, ob die durch die jeweilige Kreissynode beschlossene Geschäftsordnung widersprechende Regelungen zu der vorliegenden Mustergeschäftsordnung enthält.

<sup>2</sup> Es bietet sich an, in die Geschäftsordnung der Kreissynode eine Rechtsgrundlage zum Erlass von Geschäftsordnungen für Fachausschüsse aufzunehmen. In diesem Fall müsste im Einleitungssatz die entsprechende Vorschrift aus der Geschäftsordnung der Kreissynode zitiert werden.

<sup>3</sup> Die Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden enthält ebenfalls Bestimmungen über das Wahlverfahren (siehe dort §§ 28 und 29), die zu beachten sind. Es ist geplant, bei einer Aktualisierung der Mustergeschäftsordnung die Vorschriften zum Wahlverfahren zusammenzufassen. Denkbar wäre es bereits jetzt, beide kreiskirchlichen Geschäftsordnungen in einem Regelwerk zusammenzufassen.

<sup>4</sup> Geschäftsordnungen der Kreissynoden bedürfen gemäß Artikel 108 Satz 2 der Kirchenordnung der Genehmigung durch die Kirchenleitung

<sup>5</sup> Zu § 1 I: Rechtlich möglich ist es auch, den Vorschlag durch den Kreissynodalvorstand erarbeiten zu lassen, wobei dies auch mit der Verpflichtung verbunden werden kann, dass dieser seinen Vorschlag in Rückbindung zu den Presbyterien erstellt. Dazu finden sich Formulierungen in einzelnen bereits vorliegenden Geschäftsordnungen für Nominierungsausschüsse: „Auf der vorausgehenden Synode bittet der Kreissynodalvorstand die Synode um Vorschläge zur Bildung des Nominierungsausschusses.“

<sup>6</sup> Zu § 1 II: In der Festlegung der Anzahl der Mitglieder ist die Kreissynode frei. Die Satzung kann eine exakte Mitgliederzahl oder eine Höchst- oder Mindestzahl vorsehen.

<sup>7</sup> Zu § 1 III: Den Vorsitz des Fachausschusses und die Stellvertretung muss die Kreissynode bestimmen. Sie kann die Bestimmung der übrigen Mitglieder dem Kreissynodalvorstand überlassen, muss es aber nicht (siehe Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kirchenordnung).

<sup>1</sup> Zuletzt veröffentlicht in KABl Nr. 11 vom 15. November 2013, S. 251 f.; RS 663

<sup>2</sup> Zuletzt veröffentlicht in KABl Nr. 9 vom 16. September 2013, S. 195 f.; RS 734b

(4)<sup>8</sup> Der Ausschuss soll aus Inhaberinnen oder Inhabern einer Pfarrstelle im Kirchenkreis und anderen Synodalen, davon unter den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Funktionspfarrstelle und unter den anderen Synodalen eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender des Kirchenkreises sowie beratend an der Kreissynode Teilnehmenden und sachkundigen zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde besetzt sein. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die Kirchengemeinden, die Einrichtungen des Kirchenkreises und die kreiskirchlichen Dienste angemessen vertreten sind. Darüber hinaus soll sich in der Zusammensetzung des Nominierungsausschusses die Vielfalt des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln.

(5)<sup>9</sup> Der Ausschuss soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(6) Die Mitglieder scheidern aus dem Ausschuss aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Bestimmung gemäß Absatz 3 oder 4 entfallen sind. In diesem Fall ist auf der folgenden Tagung der Kreissynode eine Nachbesetzung vorzunehmen.

#### § 2<sup>10</sup>

##### **Aufgabe des Nominierungsausschusses**

Der Nominierungsausschuss bereitet die von der Kreissynode durchzuführenden Wahlen und die Bildung von Fachausschüssen vor. Er ist für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche, die Durchführung der Auswahlverfahren sowie für die Erstellung von Vorschlägen an die Kreissynode verantwortlich.

#### § 3<sup>11</sup>

##### **Ermittlung anstehender Wahlen und Besetzungen**

(1) Der Nominierungsausschuss ermittelt, welche Wahlen durch die Kreissynode notwendig werden. Hierbei wird er durch die kreiskirchliche Verwaltung unterstützt.

(2) Die von der Kreissynode gebildeten Ausschüsse teilen notwendig werdende Besetzungen frühzeitig mit.

<sup>8</sup> Zu § 1 IV: Für die Zusammensetzung der Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden auf Grund einer Änderung in Artikel 109 Absatz 6 von Artikel 109 Absatz 2 KO abweichen. Insbesondere ist es jetzt zulässig, festzulegen, dass der Nominierungsausschuss nur aus Kreissynodalen besteht. Keine Abweichung ist möglich von der in Artikel 109 Absatz 2 Satz 5 und 6 geregelten Altersgrenze.

Die Zusammensetzung kann je nach Bedarf eines Kirchenkreises zusätzliche Aspekte enthalten, z.B. dass es Vertreterinnen oder Vertreter aus definierten Regionen gibt. Die Einbeziehung verschiedener Gruppen der Synode sollte ebenfalls mit bedacht werden. Satz 3 entspricht § 24 Absatz 1 Satz 1 der GO für die Ständigen Synodalausschüsse der Landessynode

<sup>9</sup> Zu § 1 V: Die Vorschrift übernimmt § 10 Absatz 1 Satz 1 Gleichstellungsgesetz.

<sup>10</sup> Zu § 2: Die gewählte Formulierung („bereitet die Wahlen ... vor“) gibt dem Nominierungsausschuss eine umfassende Zuständigkeit. Diese kann auch auf bestimmte Wahlen (KSV, Abgeordnete zur Landessynode) beschränkt werden. In der Synode muss geklärt werden, ob die Besetzung der Synodalbeauftragungen, die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in von der Kreissynode zu entscheidende Gremien auch durch den Ausschuss oder den KSV erfolgen soll. Der Nominierungsausschuss kann auch für die Bildung von Fachausschüssen zuständig sein. Die Mitglieder in den Fachausschüssen werden nicht durch die Kreissynode gewählt, sondern von ihr „bestimmt“. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, weil die Kreissynode die Bestimmung jeder Zeit wieder zurücknehmen kann. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt daher auch nicht durch Wahl, sondern durch einen einfachen Beschluss. Mit diesem Beschluss kann auch der Fachausschuss als Ganzes gebildet werden.

<sup>11</sup> Zu § 3: Bei einer Beschränkung auf bestimmte Wahlen ist diesem Punkt in § 3 entsprechend Rechnung zu tragen.

#### § 4

##### **Kandidatinnen- und Kandidatensuche**

(1) Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen und die Bildung von Fachausschüssen durch die Kreissynode erfolgt durch die Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(2) Bei anstehenden Wahlen und Besetzungen von Fachausschüssen fordert der Nominierungsausschuss darüber hinaus die Mitglieder der Kreissynode, die Fachausschüsse des Kirchenkreises und die Presbyterien der Kirchengemeinden (schriftlich) auf, bis zu einem festgesetzten Termin Vorschläge einzureichen.

(3) Hiervon abweichend kann der Nominierungsausschuss bei Nachwahlen und Nachbesetzungen während einer Wahlperiode ein vereinfachtes Verfahren zur Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten wählen und von dem Anschreiben der in Absatz 2 genannten Gremien absehen.

(4) Der Nominierungsausschuss kann mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten zur Vorstellung in eine Sitzung des Ausschusses einladen.

(5) Bei den Nominierungen für die zu besetzenden Gremien und die Einzelbeauftragungen hat er auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken. Im Übrigen gilt § 10 des Gleichstellungsgesetzes.

#### § 5

##### **Beratungen**

(1) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses.

(2) Der Nominierungsausschuss soll nach Möglichkeit für jedes zu besetzende Amt mehrere Vorschläge machen. Er ist berechtigt, sich auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu beschränken, wenn er dies der Synode begründet.

(3) Der Nominierungsausschuss stimmt über jeden Vorschlag für ein im Kreissynodalvorstand zu besetzendes Amt sowie für die Abgeordneten für die Landessynode getrennt ab. Über die Vorschläge für Ausschüsse kann, soweit nicht von einem Mitglied des Ausschusses Einzelabstimmung beantragt wird, im Ganzen abgestimmt werden.

(4) Wird ein Mitglied des Nominierungsausschusses zur Wahl in den Kreissynodalvorstand oder die Landessynode vorgeschlagen und ist es bereit zu kandidieren, nimmt es an den betreffenden Tagesordnungspunkten einschließlich der Beschlussfassung nicht teil.

(5) Die Verhandlungen des Nominierungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Superintendentin bzw. den Superintendenten, die Synodalassessorin bzw. den Synodalassessor oder die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten zu den Beratungen hinzuziehen.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Zu § 5 V: Der Vorschlag ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, da grundsätzlich die Möglichkeit, Gäste einzuladen, eröffnet werden kann. Allerdings sollte genau bedacht werden, wie weit von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, da besonders im Nominierungsausschuss unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Kandidatinnen und Kandidaten der Kreis der Beteiligten so gering wie möglich gehalten werden sollte. In Betracht gezogen werden könnte auch eine inhaltliche Festlegung, zu welchen Fragestellungen Gäste eingeladen werden könnten (Klärung von Rechtsfrage o.Ä.; s. § 35 GO für die lk. Ausschüsse, der nur für den Nominierungsausschuss gilt). Die Formulierung in Satz 2 beruht auf Artikel 109 Absatz 6 KO, der die Möglichkeit eröffnet, für kreiskirchliche Nominierungsausschüsse von Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 der Kirchenordnung abzuweichen.

(6) Alle Teilnehmenden an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 6

### Personalvorschläge, Verfahren

(1) Der Nominierungsausschuss teilt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kreissynodalvorstand so rechtzeitig mit, dass vor der Versendung der Unterlagen an die Kreissynodalen eine Beratung zwischen Kreissynodalvorstand und Nominierungsausschuss stattfinden kann.<sup>13</sup>

(2) Die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses führt in die Wahlen und die Besetzungsvorschläge für Fachausschüsse ein, nennt die Kandidatinnen und Kandidaten und begründet die Vorschläge.<sup>14</sup>

Anschließend ist der Kreissynode die Möglichkeit zur Benennung weiterer Kandidatinnen und Kandidaten zu geben.

(3)<sup>15</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt im Kreissynodalvorstand und als Abgeordnete der Landessynode stellen sich der Synode vor. Der Nominierungsausschuss kann auch die Vorstellung anderer Kandidatinnen und Kandidaten vorsehen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Bei mehreren Bewerbungen für ein Amt sollen die jeweilige Vorstellung und die Fragen in Abwesenheit der Mitbewerberinnen und Mitbewerber erfolgen.

(Fortsetzung Fußnote 12 von Seite 81)

Sofern der Kirchenkreis eine Superintendentin oder einen Superintendenten im Hauptamt hat oder eine entsprechende Wahl plant, ist die Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten zwingend. Deshalb muss die Geschäftsordnung in diesem Fall folgende Regelung enthalten: „Bei der Besetzung der Stelle einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 15 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes (Stellenausschreibung, Auswahlverfahren, Vorstellungsgespräche) zu beteiligen.“ Sollte die Regelung fehlen, ist das Gleichstellungsgesetz trotzdem zu beachten.

<sup>13</sup> Zu § 6 I: Es könnte sein, dass die Kreissynode wünscht, dass der Nominierungsausschuss seinen Vorschlag ohne eine Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand in die Kreissynode einbringt. Dabei ist zu bedenken, dass der Kreissynodalvorstand Leitungsverantwortung trägt und deshalb aus der Erstellung des Vorschlages nicht gänzlich ausgeklammert werden sollte. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, dies zu regeln. Es könnte ein Verfahren für eine Abstimmung zwischen Nominierungsausschuss und Kreissynodalvorstand vorgesehen werden (s.o.): Eine andere Möglichkeit bestünde darin, ein Recht des Kreissynodalvorstandes vorzusehen, der Kreissynode einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten: „Der Kreissynodalvorstand kann neben dem Vorschlag des Nominierungsausschusses schriftlich einen eigenen Vorschlag einbringen“. In diesem Fall müsste auch Absatz 2 um ein Vortragsrecht des Kreissynodalvorstandes ergänzt werden (siehe unten Fn. 14).

<sup>14</sup> Zu § 6 II: „Danach führt der Kreissynodalvorstand in seine Vorschläge ein, sofern er von seinem Recht aus Absatz 1 Gebrauch gemacht hat.“

<sup>15</sup> Zu § 6 III: Der Textvorschlag orientiert sich an § 31 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Landessynode: „Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.“ Die Kreissynode ist auf dieses Verfahren nicht festgelegt. Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse, etwas über die Bewerberinnen und Bewerber zu erfahren, und der zügigen Durchführung der Wahlen.

(4) Findet eine Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten statt, kann jedes Mitglied der Kreissynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen.<sup>16</sup> Findet eine Vorstellung nicht statt, kann jedes Mitglied der Kreissynode Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Aufruf zur Stimmabgabe machen.<sup>17</sup>

(5) Eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte)<sup>18</sup> ist zu führen, wenn dies von einer oder einem Synodalen beantragt wird. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode teil. Die Öffentlichkeit und die Vorgeschlagenen sind von der Personaldebatte auszuschließen.

(6) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss der Kreissynode bestimmt. Die gesamte Besetzung des Fachausschusses kann auch durch einen Beschluss erfolgen. Die Vorschriften der Geschäftsordnung der Kreissynode über Abstimmungen gelten entsprechend.

## § 7

### Auszählung der Stimmen<sup>19</sup>

Der Kreissynodalvorstand beruft einen Wahlvorstand, der im Falle schriftlicher Wahlen die Stimmzetteln auszählt. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die oder den Vorsitzenden. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder müssen stimmberechtigtes Mitglied der Kreissynode sein und dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses können Mitglieder im Wahlvorstand sein. Über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Gültigkeit von Stimmzetteln

(1) Im Falle einer schriftlichen Wahl sind die vom Kreissynodalvorstand vorgegebenen Stimmzetteln zu verwenden.

(2) Ungültig sind Stimmzetteln insbesondere, wenn

- a) nicht der vorgegebene Stimmzetteln verwendet wurde,
- b) sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen,
- c) sie völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- d) auf ihnen Personen angegeben sind, die nicht zur Wahl stehen,
- e) sie die Person des Wählenden erkennen lassen,
- f) sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte,

<sup>16</sup> Zu § 6 IV: Diese Vorschrift entspricht § 31 Absatz 4 der Geschäftsordnung der LS: „(4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes ‚Vorstellung der Vorgeschlagenen‘ machen.“

<sup>17</sup> Zu § 6 IV: Diese Vorschrift entspricht einer alten Regelung in der Geschäftsordnung der LS.

<sup>18</sup> Zu § 6 V: Siehe Text in Fußnote 15.

<sup>19</sup> Zu § 7: Die Vorschrift ist optional. Der Kreissynodalvorstand kann die genannten Aufgaben auch selber wahrnehmen oder in der Geschäftsordnung, z.B. in § 2 wird geregelt, dass der Nominierungsausschuss auch für das Auszählen der Stimmen im Fall einer schriftlichen Wahl zuständig ist. Auch in der Zusammensetzung des Wahlvorstandes ist die Kreissynode frei. Es könnten auch Mitarbeitende der Verwaltung hinzugezogen werden. Der Vorsitz sollte aber bei einer Kreissynodalen oder einem Kreissynodalen liegen.

g) auf ihnen mehr Namen angegeben sind, als Personen zu wählen sind.

(3) Ist die Gültigkeit des Stimmzettels umstritten, entscheidet der Wahlvorstand/der Kreissynodalvorstand.<sup>20</sup>

## § 9

### Datenschutz

Der Nominierungsausschuss ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), insbesondere die in der Anlage zu § 9 des Datenschutzgesetzes EKD genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

## § 10

### Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Kreissynode durch einfachen Beschluss.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn sie der Kirchenordnung nicht widersprechen.

<sup>20</sup> Die Kreissynode legt in der Geschäftsordnung fest, wer die Entscheidung treffen soll.

## Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Sieg und Rhein

### Präambel

Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Sieg und Rhein dient dem Zweck, eine die Qualität sichernde, fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahe Verwaltung zu sichern. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises An Sieg und Rhein und führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Sieg und Rhein“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt. Es ist die gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 VerwG.

(2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gem. § 6 VerwG der Leiterin bzw. dem Leiter.

Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Siegburg.

## § 2

### Zu erbringende Dienstleistungen

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Erfüllung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG für:

- a) den Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein,
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sowie
- c) deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften können dem Verwaltungsamt Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Finanzierung zu regeln und festzulegen ist, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

(3) Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel für mindestens zwei Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Aufgaben der Verwaltung des kreiskirchlichen Diakonischen Werkes im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes eigenständig erfolgen. Aufgaben aus Bereichen der Verwaltung des Diakonischen Werkes können durch Vereinbarung auf das gemeinsame Verwaltungsamt übertragen werden. Das Weitere wird in der Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt geregelt.

(5) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mit verwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

## § 3

### Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Beteiligten nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Geschäfte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die dem Verwaltungsamt als Wahl- oder Pflichtaufgaben übertragen sind und die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Dazu zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden bis zu einem Auftragsvolumen von 10.000 Euro im Einzelfall,

d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,

e) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen für den Kirchenkreis.

(2) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich beziefern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro im Einzelfall werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.

#### § 4

##### Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigenes Handlungsfeld im kreiskirchlichen Haushalt gemäß der Anlage 12 zu § 69 Absatz 2 KF-VO aufgestellt. In der kreiskirchlichen Stellenübersicht sind die Stellen des Verwaltungsamtes separat auszuweisen.

(2) Die Finanzierung der Pflichtaufgaben des Verwaltungsamtes erfolgt aus dem kreiskirchlichen Haushalt durch die kreiskirchliche Umlage.

(3) Die Kosten der Wahlaufgaben werden direkt zugeordnet und abgerechnet.

#### § 5

##### Kassengemeinschaft

(1) Der Evangelische Kirchenkreis An Sieg und Rhein als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an diese Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis An Sieg und Rhein als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirchen im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

#### § 6

##### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen der verabschiedeten Stellenübersicht angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden liegt bei der Verwaltungsleitung.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Siegburg, den 12. November 2016

Siegel

Siegel

Kirchenkreis  
An Sieg und Rhein  
gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 8. Februar 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf 16. Mai 2017

1367569

Az. 04-42-4

Düsseldorf, 6. Februar 2017

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie zum Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ am Dienstag, den 16. Mai 2017, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ein. Er findet statt im FFFZ Hotel und Tagungshaus, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-150, Internet: [www.fffz.de](http://www.fffz.de).

Der Lehrgang richtet sich an alle Mitarbeitenden der kirchlichen Verwaltungen, die mit der Ablage und Ordnung von Schriftgut betraut sind.

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplans für die Evangelische Kirche im Rheinland, den Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen und realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen lernen. Nicht die „schnelle“ Ablage, sondern das gezielte Auffinden von Vorgängen in den Akten ist der Zweck der Aktenführung, die die Grundlage für eine rationelle Verwaltung bildet.

Sie bekommen neben den Übungen praktische Hinweise für die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, für die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC, für die unterstützende Verwendung der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Recherche nach Vorgängen. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Fortbildungstages sein.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 35,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 7. April 2017 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, möglichst per E-Mail an [Ruth.Rockel-Boeddrig@EKiR-LKA.de](mailto:Ruth.Rockel-Boeddrig@EKiR-LKA.de). (Postanschrift: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland, Ruth Rockel-Boeddrig, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fax 02 11/45 62-421). Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbetrages vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1369317

Az. 42-2:1502910/Siegel Düsseldorf, 15. Februar 2017

Kirchliche Körperschaft: Ev. Kindertagesstättenverband  
Radevormwald

Kirchenkreis: Lennep

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KINDERTAGESSTÄTTEN-  
VERBAND RADEVORMWALD

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1369361

Az. 02-10-11:1501918 Düsseldorf, 15. Februar 2017

Das Siegel der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit einer Raute als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

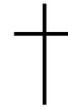
Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Lützellinden, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die 2. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle“ aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal (Erteilung Ev. Religionslehre an Berufskollegs) ist mit Wirkung vom 1. Februar 2017 aufgehoben worden.



*Der HERR ward mein Halt.  
Er führte mich hinaus ins Weite.  
2.Samuel 22,19-20*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmut Schneider am 30. Dezember 2016 in Bad Bentheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Obermeiderich, geboren am 17. September 1934 in Waldbröl, ordiniert am 18. Mai 1964 in Bruckhausen/Duisburg.

Pfarrer i.R. Enno Smidt am 9. Dezember 2016 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, geboren am 9. Mai 1940 in Wesermünde, ordiniert am 31. März 1968 in Alverdissen/Lippe.

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. September 2017 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Nümbrecht umfasst ca. 7.500 Gemeindemitglieder in drei Pfarrbezirken. Zusammen mit den drei Gemeindeferenten für Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie einer sehr großen Zahl engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten die drei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer die Gemeindearbeit. Die Gemeinde ist von den Erweckungsbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt. Die evangelistische Ausrichtung von Gemeindearbeit und Verkündigung prägt den Dienst der Gemeinde bis in die Gegenwart. Gemäß des Leitbildes der Gemeinde ([www.ev-kirche-nuembrecht.de](http://www.ev-kirche-nuembrecht.de)) will sie das Evangelium von Jesus Christus, des gekreuzigten und auferstandenen Erlösers, in ganzer Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Reformation bezeugen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die/der aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus lebt und gewinnend zum lebendigen Glauben an Christus einlädt. Ein großzügiges Pfarrhaus mit großem Garten in zentraler, aber ruhiger Wohnlage steht zur Verfügung. Kindergärten und alle relevanten Schulformen befinden sich vor Ort. Weitere Auskünfte können gerne bei Pfarrer Ralf-Andreas Kliesch, Tel. (0 22 93) 10 33, sowie Pfarrer Michael Ebener, Tel. (0 22 93) 37 71, eingeholt werden. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu schicken.

Der Anteil der 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an der Berufsbildenden Schule Wissen, ist ab 14. August 2017 durch den Kreissynodalvorstand neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50%. Der Religionsunterricht (12 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und II zu erteilen. Die Berufsbildende Schule Wissen bietet verschiedene voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge in den Bereichen Wirtschaft, Hauswirtschaft und Verwaltung. Darunter sind z.B. die Ausbildungsvorbereitung, die Berufsfachschule 1 und 2 und die Höhere Berufsfachschule. Darüber hinaus gibt es ein differenziertes Fachschulangebot, z.B. in den Bereichen Altenpflege und Sozialwesen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.bbs-wissen.de](http://www.bbs-wissen.de). Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte bereit sein, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals einer der wenigen Kontakte zur Institution Kirche darstellt, und mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nachzudenken, sie zu begleiten und mit ihnen Antworten auf die Fragen zu suchen, die sie in ihrer Lebenswirklichkeit entwickeln. An der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe in einem kooperativen Team sollte die Pfarrerin/der Pfarrer Freude haben. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit erwartet der Kirchenkreis die Bereitschaft zu seelsorglicher Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Hansjörg Weber, Tel. (0 27 43) 42 39, und Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (02681) 8008-35 oder (02684) 850277. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Die Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar suchen zum 1. August 2017 für die dem Kirchenkreis Braunfels zugeordnete 1. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung von Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen) mit 100% Stellenumfang an der Werner-von-Siemens-Schule in Wetzlar eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Werner-von-Siemens-Schule ist eine Berufsbildende Schule des Lahn-Dill-Kreises mit gewerblich-technischer Fachrichtung und einem Beruflichem Gymnasium sowie Europaschule des Landes Hessen. Nähere Informationen unter [www.siemensschule-wetzlar.de](http://www.siemensschule-wetzlar.de). Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll die Aufgabe übernehmen, die Inhalte und Themen christlichen Glaubens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln und nach den Bestimmungen des Hessischen Landesabiturs auch Abiturprüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Dabei darf sie/er sich auf die Zusammenarbeit mit dem zweiten Schulpfarrer, den Kolleginnen und Kollegen des Fachbereiches Religion/Ethik sowie einem hilfsbereiten und engagierten Kollegium freuen. Neben der Unterrichtstätigkeit wird erwartet, dass sie/er sich in geeigneter Weise in die Schulgemeinschaft einbringt. Dazu gehört z.B. auch die Mitwirkung beim bereits begonnenen Aufbau der Schulseelsorge, für die der Pfarrkollege derzeit eine begleitende Zusatzqualifikation bei der EKIR durchläuft. Das Schulklima ist bestimmt durch ein offenes und freundliches Miteinander im Gesamtkollegium und eine Schulleitung, die die Belange des Religionsunterrichtes stets nach besten Kräften stützt und fördert. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte und Kollege an der Werner-von-Siemens-Schule, Pfarrer Udo Ferber, Tel. (0 64 46) 68

09. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte, Kirchenkreis Düsseldorf, ist ab sofort die 3. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst im Bereich Kreuzkirche wieder zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der neben der Fortführung der klassischen und offenen Gemeindegemeinschaft Offenheit für Veränderungen und Platz für neue gemeinsame Schritte unter der Verheißung Gottes hat. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung des Projektes „Kirche vor Ort“ innerhalb des Kirchenkreises Düsseldorf. Der Pfarrbezirk ist Teil des Stadtbezirkes 1 in der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dichter Wohnbebauung. Unsere Kirchengemeinde hat fünf Kindertagesstätten, eine Jugendeinrichtung der offenen Tür, ein Zentrum plus und ein großes kirchenmusikalisches Angebot. Alle Schulformen gehören zum Aufgabengebiet. Die Arbeit in der Kirchengemeinde wird in einem Pfarrteam von zurzeit fünf Kolleginnen und Kollegen gemeinsam verantwortet. Zwei Kirchen (Kreuzkirche und Neanderkirche) sind die regelmäßigen Predigtstätten, die über die Gemeindegemeinschaft hinaus offen stehen für klassische Konzerte, kulturelle Begegnungen und Raum bieten für weitere Veranstaltungen außerhalb des gemeindlichen Tuns. Die Arbeit mit jungen Erwachsenen, Familien mit Kindern und Jugendlichen soll Schwerpunkt in dieser Stelle werden und kann an gewachsene und lebendige Strukturen anknüpfen. Dies alles geschieht in Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern, den pädagogischen und sozial-diakonischen Fachkräften sowie allen weiteren hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde umfasst zurzeit knapp 13.000 Mitglieder. Verschiedene Dienstwohnungen stehen zur Verfügung. Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber in den ersten Berufsjahren oder am Anfang ihrer pfarramtlichen Tätigkeit. In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten. Auskunft gibt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Rainer Kemberg, Telefon (02 11) 46 32 45.

Die Kirchengemeinde Lövenich im Kirchenkreis Jülich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre Einzelpfarrstelle in der Gemeinde. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde Lövenich liegt auf der Schnittstelle der Landkreise Düren und Heinsberg. Zur Gemeinde gehören zehn Ortschaften, die sich kommunal auf die Städte Erkelenz, Hückelhoven und Linnich sowie die Gemeinde Titz verteilen. Die beiden Predigtstätten befinden sich in den Ortschaften Baal und Lövenich. In Lövenich befindet sich die wunderschöne denkmalgeschützte und gerade frisch sanierte Hofkirche von 1683, die in ihrer besonderen Architektur die Geschichte der Reformation unserer Region erzählt. Es ist überliefert, dass 1562 erstmals in „evangelischer Weise“ Gottesdienst gefeiert worden sei. Angrenzend an einen Garten liegt der kleine gemeindeeigene Friedhof. Zum Gebäudeensemble des „Hofes“ gehören das Gemeindebüro, ein Gemeindesaal und die bisherige Pfarrwohnung. Das Presbyterium ist aber auch offen für andere Wohnformen vor Ort. Zur Kirchengemeinde gehören heute 2.200 Gemein-

demitglieder, davon wohnt der größte Teil in Baal. Hier, in ca. drei Kilometer Entfernung von Lövenich, befindet sich die zweite Kirche (1966) mit einem größeren Gemeindezentrum für entsprechende Gemeindeveranstaltungen und die Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren durch Zuzug junger Familien auf Grund der Erschließung von Baugebieten erheblich gewachsen. In beiden Gemeindehäusern wird das lebendige Gemeindeleben durch zahlreiche Gruppen und Ehrenamtliche getragen. Fahrdienste sind organisiert. Jetzt stehen die Gemeinde und ihre gewachsenen Strukturen durch den vorzeitigen Ruhestand des bisherigen Pfarrstelleninhabers vor einem neuen Anfang. Dieser fällt zusammen mit einer weiterzuentwickelnden konzeptionellen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden der Region IV, um die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden insgesamt zu erhalten und für die nächsten Jahre zu gestalten. Dabei sollen insbesondere die jungen Familien und deren Interessen verstärkt in den Blick genommen werden. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem eine lebensnahe theologisch-reflektierte Verkündigung am Herzen liegt, die/der Freude daran hat, das Wort Gottes auf ganz unterschiedliche Weise zu verkündigen. Dabei hat sie/er Freude an einer abwechslungsreichen Gestaltung von Gottesdiensten, die sie/er in verschiedenen Formen zu besonderen Tagen und Themen und unter Beteiligung der Gemeinde/Gemeindegruppen feiern und ausprobieren will, die/der in der Gemeindegemeinschaft Bewährtes schätzt, aber auch, wo notwendig, zu einem guten Ende zu führen und Neues zu initiieren weiß. Das Leitungsgremium ist dabei sehr offen für neue Ideen, Visionen und mitgebrachte Talente. Unterstützung erfolgt ebenso durch zwei Organistinnen und einen Organisten, die sich in ihrem Dienst abwechseln. Zusätzlich beteiligt ist die Organistin aus der Nachbargemeinde Erkelenz für Chor- und Kinderchorprojekte. Diese kirchenmusikalische Arbeit wird in der Gemeinde sehr geschätzt. Die Gemeinde zeichnet sich durch ihre nachbarschaftliche Verbundenheit und die persönliche Ansprache und Fürsorge für die Menschen vor Ort aus. Eine herzliche Kultur der Anteilnahme ist ihr ein Selbstverständnis. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit seelsorglichen Fähigkeiten, die/der Glaubenshilfe als Lebenshilfe versteht und die/der gerne auf Menschen zugeht, Mitarbeitende mit Wertschätzung und Freiraum zur Eigenverantwortlichkeit begleitet und unterstützt und den zur Verfügung stehenden Freiraum mit eigenen Ideen und Projekten füllt. Teamorientierung und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region IV, den hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und den Mitgliedern des Presbyteriums werden vorausgesetzt. Predigtstättentausch und gegenseitige Vertretung in der Region sind eine selbstverständliche Praxis zur Entlastung unter den Kolleginnen und Kollegen der Region. Die Gemeinde Lövenich besitzt über den Ort Baal und die Stadt Hückelhoven eine gute Anbindung an Aachen, Mönchengladbach und Düsseldorf. Es gibt ein kulturelles Angebot in den umliegenden Städten und der weiteren Region. In der Gemeinde befinden sich drei Grundschulen vor Ort. Alle weiteren Schulformen befinden sich in Hückelhoven und Erkelenz. Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung: Antje Schwietzke, stellv. Vorsitzende des Presbyteriums. Telefon: (0 24 31) 9 74 39 54, E-Mail Antje.Schwietzke@t-online.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lövenich über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld sucht zum 1. August 2017 (Beginn des Schuljahres 2017/18) eine Pfarrerin/einen Pfarrer für seine 3. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium in Krefeld. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das Gymnasium hat 1.027 Schülerinnen und Schüler, 74 Kolleginnen und Kollegen, eine Schulpfarrstelle und eine Sozialpädagogenstelle. Weitere Informationen unter: <http://msm-krefeld.de/wp/>. Die Stelle umfasst 25,5 Lehrerwochenstunden im Fach ev. Religionslehre. Es wird die Bereitschaft erwartet, sich in das schulische Leben zu integrieren. Die Befähigung zum Oberstufenunterricht (incl. Abitur) ist erforderlich. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte möglichst mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichts gut vertraut sein und Freude am Unterrichten und an der Arbeit mit jungen Menschen mitbringen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit erwarten der Gemeindeverband und die Schule die Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung der Schülerinnen und Schüler und des Lehrerkollegiums sowie die Durchführung und Weiterentwicklung von Schulgottesdiensten in Absprache mit der Schulleitung und den (evangelischen) Religionslehrenden. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit (v.a. Fachschaftsarbeit der ev. und kath. Religionslehrenden, Beratungslehrer) ist unbedingt nötig. Vorausgesetzt wird die Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach ev. Religionslehre, ebenso die Bereitschaft zur Mitarbeit bei den Arbeitsgruppen des Schulreferats und zur kontinuierlichen eigenen Fortbildung. Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals übertragen, so nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil. Als Inhaberin/Inhaber einer Pfarrstelle des Gemeindeverbands Krefeld gehören Sie zur Gemeinschaft des Verbandes und zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises Krefeld-Viersen und sind Mitglied der Kreissynode. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule erwartet der Kirchenkreis daher auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde und zur Übernahme einer synodalen Beauftragung. Die Arbeit als Schulpfarrer/Schulpfarrerin ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis unterstützt werden durch Fort- und Weiterbildungsangebote und Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber nimmt ihren bzw. seinen Wohnsitz nach Möglichkeit in Krefeld bzw. im Kirchenkreis. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abt. 2.1, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Schulreferentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Christine Herling, Tel. (0 21 51) 9 34 09-30.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essenberg Hochheide im Kirchenkreis Moers ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 50% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Ortsteil Essenberg Hochheide ist ein Teil von Homberg und gehört zum westlichen Teil der Stadt Duisburg. Von insgesamt ca. 15.000 Einwohnern gehören noch ca. 4.000 zur evangelischen Kirchengemeinde. Diese ist in zwei gleich große Bezirke aufgeteilt. Die Gemeinde wünscht sich hier eine kontinuierlich begleitende Seelsorge und Nähe zu den Menschen des jeweiligen Bezirkes. Kulturelle Vielfalt und muslimische

Bevölkerungsanteile prägen das Ortsbild, neben bürgerlichen Straßenzügen und Wohngebieten. Ein von der Europäischen Union eingeleiteter und begleiteter Strukturwandel steht an. Die Kirchengemeinde Essenberg Hochheide ist Teil einer Region mit zwei weiteren Gemeinden und hier gut – auch in einem Pfarrteam – aufgestellt. Kindertagesstätten, auch die Gemeinde ist Trägerin einer solchen Einrichtung, sowie alle Schulformen befinden sich am Ort. Unsere sozial diakonische Vernetzungsarbeit mit zahlreichen Vereinen und den katholischen Mitgemeinden hat einige Hilfsprojekte für die Menschen im Stadtteil auf den Weg gebracht. Die Gemeinde lebt in ihrem Alltag als einladende Gemeinde Wertschätzung, Vertrauen und Offenheit. Als hauptamtliche Mitarbeitende gibt es einen Jugendleiter 100% sowie eine weitere Mitarbeiterin in unserem Jugendheim, eine Kantorin 50%, eine Küsterin 50%, Reinigungskräfte, eine Gemeinsekretärin mit 15 Wochenstunden und eine Kollegin mit ebenfalls 50% Dienstanteil. Ehrenamtlich Mitarbeitende engagieren sich in allen gemeindlichen Aufgabengebieten und Aktionsfeldern. Jugendarbeit gibt es einerseits im Bereich der von der Stadt Duisburg geförderten Offenen Tür. Die Konfirmandenarbeit, ein weiterer Schwerpunkt der Gemeinde, erfolgt in Zusammenarbeit mit einer gemeindenahen Jugendarbeit. Bei einem Jahr Konfirmandenunterricht bewahren sich zahlreiche Jugendliche ihre Nähe zur Kirche durch eine sich anschließende Teamarbeit. Räumliche Nähe zwischen dem Jugendheim und der Kindertagesstätte – beide Einrichtungen befinden sich im gleichen Gebäude – erleichtern hier die gewünschte Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll sich mit Kreativität und Leidenschaft in beide Arbeitsfelder einbringen. Hier liegt ein Fokus zukünftiger Arbeit. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu schicken.

Die Einzelpfarrstelle der Kirchengemeinde Düssel (100%), Kirchenkreis Niederberg, ist auf Grund eines Stellenwechsels zum nächstmöglichen Termin durch das Leitungsgremium wieder zu besetzen. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, denen eine biblisch fundierte, zeitgemäße und alltagsnahe Verkündigung und Seelsorge sowie geistliches Wachstum der Gemeinde in Gottesdienst und Gemeindegruppen am Herzen liegt. Die Gemeindekonzeption steht unter dem Leitwort: „Nah am Wort Gottes – nah bei den Menschen“. Die Evangelische Kirchengemeinde Düssel fühlt sich der jahrhundertealten Tradition als selbstständige Kirchengemeinde verpflichtet; schon seit 1568 gibt es in Düssel evangelische Prediger. Sie versteht sich heute entsprechend der veränderten Bevölkerungsstruktur als eine unierte Gemeinde, in der gleichermaßen auch Mitglieder reformierten und lutherischen Bekenntnisses eine Heimat finden. Das Zentrum der Kirchengemeinde mit ihren 2.348 Gemeindegliedern ist das Dorf Düssel. Hier befinden sich die Kirche, das Gemeinde- und Pfarrhaus, das Gemeindebüro, das Jugendhaus und der evangelische Friedhof. Seit 2004 bildet die Bergische Diakonie Aprath (BDA) einen Gemeindebereich mit eigener Gottesdienststätte und eigenen Seelsorgerinnen innerhalb der Kirchengemeinde Düssel. Die großflächige Gemeinde liegt landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig zwischen den Städten Wülfrath, Mettmann und Wuppertal. In der Nähe befinden sich Kindergärten, alle Schulformen, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten. Bewerberinnen/Bewerber sollen einerseits Bewährtes fortführen, bestehende Gruppen und Kreise begleiten und die

ehrenamtliche Eigenverantwortung unterstützen. Andererseits soll die Zukunft der Gemeinde aktiv und kreativ gestaltet werden. Der Gottesdienst bildet mit der Verkündigung des Evangeliums als zentraler Aufgabe und der Feier des Heiligen Abendmahls das Zentrum unseres Gemeindelebens. Die Gemeinde freut sich über ein vielfältiges Angebot von Gottesdiensten, wodurch sich auch unterschiedliche Gruppen von Gemeindegliedern angesprochen fühlen. So wird neben dem traditionellen Sonntagsgottesdienst eine Reihe von besonderen Gottesdiensten gefeiert: Krabbelgottesdienste, Jugendgottesdienste, Familiengottesdienste, Passionsandachten, meditative Gottesdienste, Gottesdienste im Grünen. Jährliche Gemeindefreizeiten fördern zusammen mit den Gruppen und Kreisen das gemeindliche Zusammenleben und dienen dem Gemeindeaufbau. Der Arbeitsstil der Pfarrerin/des Pfarrers sollte geprägt sein von Führungskompetenz und vertrauensvoller Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Die Gemeinde beschäftigt eine Verwaltungsangestellte, eine Gemeindegeldhelferin, eine Küsterin, eine Jugendleiterin und einen Kirchenmusiker. Neben dem engagierten Presbyterium bringt sich eine Vielzahl von Gemeindegliedern ehrenamtlich in verschiedenen Bereichen der Gemeindegemeinschaft ein. Eine geräumige Pfarrdienstwohnung im Gemeindehaus mit dazugehörigem Garten wird zur Verfügung gestellt. Für Rückfragen steht der Presbyter Wolfgang Böhme, Tel. (0 20 58) 85 69, ab 18.30 Uhr, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

In der Kirchengemeinde Dirmingen, Kirchenkreis Saar-Ost, ist sofort die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% auf Grund des Ruhestandseintritts des Pfarrstelleninhabers durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die 2. Pfarrstelle ist mit einem Pfarrerehepaar (50%/50%) besetzt, das zzt. mit 100% im Schuldienst zur Erteilung ev. Religion tätig ist. Langfristig wird die Gemeinde nur noch eine Pfarrstelle haben. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde mit zzt. 2.100 Gemeindegliedern hat ihren Sitz im Ortsteil Dirmingen (2.800 Einwohner) der Gemeinde Eppelborn (17.300 Einwohner), der größten Gemeinde im Landkreis Neunkirchen nach der Kreisstadt. Zur Kirchengemeinde, im mittleren Saarland gelegen, gehören 10 Ortsteile in drei Kommunen und zwei Landkreisen in einem ländlich geprägten Umfeld mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Dirmingen hat einen ortsnahen Anschluss an die Autobahn A 1 Saarbrücken-Köln und ist Haltepunkt der Regionalbahn in die Kreisstadt Neunkirchen und in die Landeshauptstadt Saarbrücken. Im Ort befinden sich eine Grundschule und eine kommunale Kindertagesstätte als Mieterin in einem kircheneigenen Gebäude, die zum Kindergartenjahr 2017/2018 in einen Neubau an der Grundschule umziehen wird. Weiterführende Schulen befinden sich in nahegelegenen Gemeinden und Städten. Die ev. Kindertagesstätte im Ortsteil Berschweiler (Kommunalgemeinde Marpingen), früher in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, jetzt in der Trägerschaft des Verbundes Ev. Kindertageseinrichtungen an der Saar, wird nach Absprache in der religionspädagogischen Arbeit und in Familiengottesdiensten begleitet. Es gibt zwei Predigtstätten (Entfernung: 2,7 km), eine in der Kirche in Dirmingen (Baujahr 1746) mit dazugehörigem Gemeindehaus als zentralem Ort für alle Gemeindegruppen mit Gemeindebüro und kleiner öffentlicher Bücherei und eine zweite Predigtstätte im Gemeindehaus in Berschweiler (Baujahr 1953). An beiden Predigtstätten werden an jedem Sonn-

und Feiertag zwei Gottesdienste nacheinander gefeiert. Das Presbyterium sieht den Gottesdienst im Mittelpunkt des Gemeindelebens und wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der offen ist für ein Engagement in einer ländlichen Region und Freude an der Predigt und einer kreativen Gottesdienstgestaltung mit einer lebendigen und lebensnahen Verkündigung hat. Es sollen Gottesdienste mit unterschiedlicher liturgischer und musikalischer Ausrichtung zu besonderen Tagen und Themen gefeiert werden. In Fortsetzung der geübten Tradition wird eine geistlich inspirierte und den Menschen zugewandte Behandlung der Kasualien erwartet. Desweiteren wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gewünscht, die/der sich in das breite Spektrum der Gemeindegarbeit, die die Generationen übergreift, mit Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Leitungskompetenz einbringt. In der Jugendarbeit steht zzt. der Konfirmandenunterricht mit jährlich zwei Gruppen im Vordergrund. Darüber hinaus soll die Kinder- und Jugendarbeit durch neue Ideen und Angebote entwickelt werden. Dem Presbyterium ist wichtig, dass die Pfarrerin/der Pfarrer mit geistlicher Ausstrahlung und Kompetenz den seelsorgerlichen Dienst als Begleitung der Menschen in allen Lebensphasen ausübt. Hierbei sind auch die Bewohner von zwei Seniorenheimen, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde liegen, einzubeziehen. Eine eigene Schwerpunkt- und Akzentsetzung, je nach Neigung und persönlichen Fähigkeiten, mit Impulsen für das Gemeindeleben, werden vom Presbyterium und von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den kirchlichen Gruppen und Kreisen gerne aufgenommen und unterstützt und sollen in der zu überarbeitenden Gemeindekonzeption ausgestaltet werden. Die Kirchengemeinde beschäftigt in Teilzeit zwei Küsterinnen, zwei nebenberuflich tätige Musiker und zwei Gemeindegsekretärinnen. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen ein Posaunenchor, ein Kirchenchor in Dirmingen und ein Singkreis in Berschweiler bereit. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Presbyterium ist bei der Suche einer Wohnung innerhalb der Kirchengemeinde gerne behilflich. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Andreas Schmidt, Tel. (0 68 27) 31 13, E-Mail: andreas.schmidt.1@ekir.de. Weitere Informationen zur Gemeinde auch über die Homepage [www.evangelisch-in-dirmingen.de](http://www.evangelisch-in-dirmingen.de). Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dirmingen, Marktplatz 8, 66571 Eppelborn, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29 + 31, 66538 Neunkirchen, zu richten.

Die Hunsrückgemeinden Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden hat einen Dienstumfang von 100% und ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Es stehen zwei Pfarrhäuser mit jeweils angrenzendem Gemeindehaus zur Auswahl. Die beiden Gemeinden liegen im Nationalpark Hunsrück-Hochwald mit seiner herrlichen Landschaft und gehören zur Hunsrückregion. Jedes Dorf freut sich über seine eigene Kirche. An den sechs Predigtstellen finden in der Regel zwei Gottesdienste am Sonntagmorgen im Wechsel statt. Vertretungen werden in der Region abgesprochen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Dörfern beträgt 1 bis 2 km. Der weiteste Weg ist rund 9 km. In den Gemeinden gibt es zwei kommunale Kindergärten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind gut zu

erreichen. Nähere Informationen zu den Kirchengemeinden finden Sie auf der Homepage des Kirchenkreises Trier: [www.ekkt.de](http://www.ekkt.de) (Gemeinden). Die Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers umfassen die ganze Breite pastoraler Tätigkeiten. Dabei wird die Gemeindegarbeit der beiden pfarramtlich verbundenen Gemeinden in gemeinsamer Absprache gestaltet. Unterstützt werden sie durch eine Pastorin, die in der Region für ergänzende pastorale Dienste angestellt ist. Zurzeit arbeitet sie in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit mit acht Std. pro Woche für unsere Gemeinden. Bei Neuverteilung der Arbeitsfelder ist sie bereit, auch andere Arbeitsfelder zu übernehmen. Weitere Hauptamtliche sind unsere Gemeindegsekretärinnen mit 12 Std. und fünf Std. pro Woche. Eine Aufstockung der Stundenzahl ist vorgesehen. Dazu kommen Küsterinnen für jede unserer Kirchen. Eine Fülle an ehrenamtlichen Mitarbeitenden (auch Diakone) freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer neuen Pfarrerin, einem neuen Pfarrer oder Pfarrerehepaar ebenso wie engagierte Presbyterinnen und Presbyter in beiden Gemeinden. Der Gemeindebrief informiert über Aktivitäten in den Gemeinden und wird federführend von Ehrenamtlichen erstellt. In den Dörfern haben wir eine aktive Seniorenarbeit, deren ehrenamtliche Mitarbeitende sich über eine pfarramtliche Begleitung freuen würden. In unserer Region beginnt gerade ein Prozess des Aufeinanderzugehens und ein neues Nachdenken mit dem Umgang der Ressourcen. Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene, teamfähige Pfarrerin/einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer mit lebendiger Beziehung zu Jesus Christus, die/der das Alte schätzt und neue Formen des Gemeindelebens ausprobieren möchte. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der es versteht, mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden das Gemeindeleben weiter auszubauen, die/der die Offenheit für die Begegnung und den Umgang mit Menschen aller Generationen sowie die Gabe besitzt, Menschen zum Mitmachen zu motivieren, Netzwerke auf- und auszubauen und ehrenamtliche Mitarbeitende zuzurüsten. Die Liebe zur Musik, musikalische Fähigkeiten und das Spielen eines Instrumentes sind den Gemeinden sehr willkommen. Auf Grund der dörflichen Strukturen spielen die Präsenz im Alltag und der Kontakt zu örtlichen Vereinen, Ortsgemeinden, zu Schule und Kindergärten eine wichtige Rolle. Die Teilnahme am Gemeindeleben wird erwartet. Wir wollen Ihnen ein predigtfreies Wochenende im Monat zur Verfügung stellen. Herzlich sind Sie eingeladen, die Gemeinden vorab persönlich kennen zu lernen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des gemeinsamen Presbyteriums Anita Thomsen, Tel. (01 60) 7 84 68 03, oder der Stellvertreter Joachim Storr, Tel. (01 52) 31 74 05 36 oder (0 67 86) 2 93 05 47. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Presbyterien der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden mit lutherischem Bekenntnis ist sofort im eingeschränkten Dienst (75%) wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beinhaltet einen 10%igen Arbeitsauftrag in der Altenheimseelsorge der Region Ost des Kirchenkreises Wetzlar. Die bisherigen Kirchengemeinden Odenhausen und Salzböden haben sich zum 1. Januar 2017 zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die Kirchengemeinde liegt im Landkreis Gießen ca. 12 km nördlich der Stadt Gießen und ca. 15 km südlich der Stadt Marburg. Die Orte Odenhausen



an die CityKirche Elberfeld angeschlossen. Wir bieten Ihnen Unterstützung durch das Büro Kirchenkreis in der Organisation des Jugendbüros. Sie erhalten eine Vergütung nach dem BAT-KF sowie eine zusätzliche Altersversorgung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres frühesten Eintrittstermins. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 11. April 2017 an den Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, oder per E-Mail an: [superintendentur@evangelisch-wuppertal.de](mailto:superintendentur@evangelisch-wuppertal.de)“

Die TelefonSeelsorge Wuppertal sucht ab dem 1. Juli 2017 oder später einen Psychologen (m/w) oder einen Theologen (m/w) mit Ausbildung für den pastoralen Dienst (Pastoral- oder Gemeindefereferent o. Ä.) oder einen Bewerber (m/w) mit vergleichbarem Abschluss. (Dienstumfang: 50%) Die TelefonSeelsorge Wuppertal ist eine gemeinsame Einrichtung der katholischen und evangelischen Kirche und bietet kostenfrei rund um die Uhr Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen Zuwendung in Form von helfenden Gesprächen am Telefon. 70 ehrenamtlich Mitarbeitende nehmen pro Jahr rund 17.000 Anrufe entgegen. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Berufserfahrung in psychosozialer Beratung und/oder Seelsorge, die/der kontakt- und teamfähig, zuverlässig, loyal und verschwiegen ist und das für unsere Arbeit notwendige Gespür im Umgang mit Menschen hat. Das Aufgabengebiet beinhaltet: Zusammenarbeit mit der Leiterin und der Sekretariatskraft, Mitarbeit in der Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und fachlichen Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, Betreuung des telefonischen Seelsorgeangebotes, Leitung einer Supervisionsgruppe, Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Homepage, Zusammenarbeit mit kirchlichen und psychosozialen Einrichtungen und Gremien, Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Wir wünschen uns: eine Zusatzausbildung in Beratung/Therapie oder Supervision, Erfahrung in der Ausbildung und/oder in der Leitung von Gruppen/Supervision, Offenheit für geistliche/theologische Themen und seelsorgliche Anliegen, möglichst praktische Erfahrung in der TelefonSeelsorge, organisatorische Fähigkeiten, Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit (auch Abend- und Wochenendtätigkeit), kompetenter und sicherer Umgang mit PC, MS-Office und Telefontechnik, Bereitschaft zu persönlicher Fort- und Weiterbildung. Wir bieten: ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld, eine gute Gemeinschaft von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, ein wertschätzendes Arbeitsklima, einen durch den ÖPNV hervorragend angebundenen Arbeitsplatz in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld. Die Mitgliedschaft in der katholischen oder evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31. März 2017 an die Vorsitzende des Kuratoriums der TelefonSeelsorge, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, oder per E-Mail an [superintendentur@evangelisch-wuppertal.de](mailto:superintendentur@evangelisch-wuppertal.de). Auskünfte erteilt die Leitung der TelefonSeelsorge unter Telefon: (02 02) 9 74 40-830 oder [info@telefonseelsorge-wuppertal.de](mailto:info@telefonseelsorge-wuppertal.de), [www.telefonseelsorge-wuppertal.de](http://www.telefonseelsorge-wuppertal.de).

#### Literaturhinweise:

**Geflüchtete in Deutschland.** Ansichten – Allianzen – Anstöße, hg. von Gerhard K. Schäfer, Barbara Montag, Joachim Deterding, Astrid Giebel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2016, 414 Seiten. ISBN 978-3-7887-3094-9

**Kirchlich handeln in privatrechtlichen Organisationsformen.** Wissenswertes für Verantwortliche in kirchlichen Körperschaften, Mitarbeitende in der Verwaltung und Geschäftsführungen von Gesellschaften, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt Abteilung V Recht und Politik Dezernat V.2 Kirchenkreisangelegenheiten. Düsseldorf 2017, 88 Seiten, Illustrationen

**Reformation. Ein theologischer Impuls** – 2017 Evangelische Kirche im Rheinland, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt; Chefredakteur und V.i.S.d.P. Jens Peter Iven. Düsseldorf 2017, 43 Seiten, Illustrationen

**Diakonie-Lexikon**, hg. von Norbert Friedrich u.a. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2016 (Neukirchener Theologie) 2016, 486 Seiten. ISBN: 978-3-7887-3089-5

D. Martin Luther: **Der kleine Katechismus**, illustriert von Kurt Wolff. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 79 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-525-57050-0

#### Berichtigung zum KABI. 11/2016

Im KABI. 11/2016 auf Seite 255 muss das Ausstellungsdatum der Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss richtig „18. Oktober 2016“ heißen.

Im KABI. 11/2016 auf Seite 260 bei der Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss muss § 1 Absatz 1 richtig wie folgt heißen:

„(1) Auf Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss, Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelischen Kirchengemeinde Brüggel-Elmpt, Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen, Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich, Evangelischen Kirchengemeinde Großheide, Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen, Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst, Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg, Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten, Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich, Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen, Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd, Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen, Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch, Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen, Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel, Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven, Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss sowie des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach, des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss und des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach hat die Kirchenleitung den Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss als Gemeinde- und Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Veröffentlichung der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 (Urkunde vom 18. Oktober 2016) errichtet.“

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de](mailto:KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de).

**Verlag:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01–12, Fax (0521) 911 01–19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25.– € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt

---